

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 24.09.2020 Entscheidung Ö

D. Raedler / 08.09.2020

gez. Dezernent / Datum

Erstellung der Vorschlagsliste Amtsgerichtsbezirk Ravensburg für die Nachwahl der Jugendschöffen

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss wählt aus der Vorschlagsliste Amtsgerichtsbezirk Ravensburg für die Nachwahl der Jugendschöffen folgende vier Frauen:

- 1...
- 2....
- 3...
- 4....

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

In der laufenden Amtszeit 2019 – 2023 haben zwischenzeitlich vier Hilfsschöffinnen beim Amtsgericht Ravensburg ihr Amt nieder gelegt.

Dadurch hat sich die Anzahl der Hilfsschöffinnen auf die Hälfte verringert, so dass gemäß § 52 Abs. 6 GVG eine Ergänzungswahl aus der als **Anlage 1** beigefügten Vorschlagsliste erforderlich wird.

Zur Wahrung der Geschlechterparität sind vier Frauen aus der bestehenden Vorschlagsliste zu wählen.

Grundlage für diese Wahlen sind die Wahlvorschläge des Jugendhilfeausschusses auf der Grundlage der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die

Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023“ vom 28.11.2017 (**Anlage 2**).

Der Bedarf an Jugendschöffen, die Anzahl der vorzuschlagenden Personen und die Anzahl der Bewerber stellt sich wie folgt dar:

	Schöffen für die Jugendkammer beim Landgericht		Schöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht		Bedarf insgesamt	erforderliche Vorschläge des JHA an das Amtsgericht		Eingegangene Bewerbungen	
	Haupt-schöffen	Hilfs-schöffen	Jugend-schöffen	Hilfs-schöffen		Männer	Frauen	Frauen	Männer
Amtsgericht Ravensburg	6	16	6	14	42	42	42	61	60

Die Städte und Gemeinden des Landkreises haben dem Jugendhilfeausschuss für die jeweiligen Gerichtsbezirke ausreichend Personen benannt.

Unter Berücksichtigung der Geschlechterparität sind nur Schöffenplätze für die Frauen neu zu besetzen. Die vorgegebene Vorschlagsliste ist im Anschluss dem Amtsgericht mitzuteilen.

Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, die in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber durch eigene Vorschläge zu ergänzen. Dabei sollte sichergestellt sein, dass diese Personen die Berufung dann nicht ablehnen werden.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Es sollen Personen vorgeschlagen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sind.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist ferner zu beachten, dass

- alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt sind,
- die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung,
- die Vorgeschlagenen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- gegen die Vorgeschlagenen kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte,

- die vorgeschlagenen Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Außerdem sollten zum Amt des Schöffen nicht berufen und daher auch nicht vorgeschlagen werden, Personen

- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind oder
- die in Vermögensverfall geraten sind.

Die Städte und Gemeinden wurden gebeten, das Vorliegen der Wahlvoraussetzungen zu prüfen und die benannten Personen zu fragen, ob diese das Amt im Falle der Wahl annehmen würden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 zu 0119-2020

Anlage 2 zu 0119-2020

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.